

„Regulierung: Ja! – Konzessionierung: Nein!“

Vorschlag für ein ALTERNATIVPROGRAMM von DOÑA CARMEN e.V. gegen die Politik von Konzessionierung und Registrierung

(vorgelegt von Doña Carmen e.V. aus Anlass des
„Koordinationstreffens Pro Prostitution“ in Frankfurt, 19./20.April 2013)

Präambel

Gegenwärtig erleben wir eine gesellschaftliche Debatte über die Regulierung von Prostitution, die vor dem Hintergrund einer angeblich wachsenden „Begleitkriminalität“ im Prostitutionsgewerbe immer wieder verengt wird auf die Frage einer Effektivierung von Kontrolle und Überwachung.

Eine seit geraumer Zeit von interessierter Seite beabsichtigte ‚Konzessionierung von Prostitutionsstätten‘ erweist sich als Fortsetzung einer polizeilich-ordnungsrechtlichen Reglementierung von Prostitution im Stil vergangener Jahrhunderte. Sie basiert auf Prostitutionsgegnerschaft und wird wieder einmal hochherrschaftlich von oben nach unten durchgesetzt, ohne und gegen die Betroffenen. Eine solche Regulierung von Sexarbeit hat keine historische Perspektive, keine demokratische Legitimation und wird keinen gesellschaftlichen Zuspruch finden.

Nach ersten Ansätzen einer Legalisierung von Prostitution – für die das Prostitutionsgesetz von 2002 steht – sehen wir in den aktuellen Bestrebungen zur Konzessionierung von Prostitution einen kalkulierten politischen Tabubruch auf Kosten der betroffenen Sexarbeiter/innen. Das werden wir nicht hinnehmen!

Wir sprechen uns klar für eine Regulierung von Prostitution aus. Eine Regulierung jedoch, die den besonderen Bedingungen von Sexarbeit angemessen ist, die ausgeht vom Gebot einer Neutralität des Staates und auf dem demokratischen Respekt der Mehrheit gegenüber der Minderheit gründet. Eine Regulierung, die auf eine längst überfällige gesellschaftliche Wertschätzung von Sexarbeiter/innen und die vollständige rechtliche Gleichstellung von Prostitution mit anderen Berufen zielt.

Eine Reglementierung von Prostitution wird es nicht deshalb geben, weil (und wie) es Innenminister und Polizei wollen, sondern weil es ein objektives Bedürfnis ist, das sich notwendig aus der Entwicklung von Prostitution als Wirtschaftszweig ergibt.

Ungeachtet sonstiger Forderungen zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung von Prostitution mit anderen Berufen wenden wir uns angesichts der gegenwärtigen Debatten um eine Konzessionierung von Prostitutionsstätten mit einem Alternativprogramm an die Öffentlichkeit. Unter der Leitlinie „Regulierung: Ja! – Konzessionierung: Nein!“ treten wir für acht konkret-pragmatische Forderungen ein, die wir für dringlich erachten und die unser Gegenentwurf zur Politik der Konzessionierung sind.

Die ALTERNATIVE zur Politik der Konzessionierung

Forderungen der Sexarbeiter/innen:

1.

Klarstellung im BGB:

Entgeltliche sexuelle Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht ‚sittenwidrig‘!

Anmerkung:

Die Abschaffung der so genannten „Sittenwidrigkeit“ von Prostitution erfolgte bislang nur in der Form, dass sie „nicht mehr automatisch“ anzunehmen sei. Nach wie vor unterstellen Beschlusslagen höchster deutscher Gerichte direkt oder indirekt den Fortbestand jener „Sittenwidrigkeit“. Daher ist eine unmissverständliche und definitive gesetzliche Klarstellung in dieser Frage erforderlich durch Einfügen des Satzes „Sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt unterliegen nicht dem Verdikt der Sittenwidrigkeit“ in § 138 BGB.

2.

Konsequente Entkriminalisierung von Prostitution im Straf- und Ordnungsrecht - freie und ungehinderte Berufsausübung für Sexarbeiter/innen!

Anmerkung:

Vor allem im Straf- und Ordnungsrecht wird Sexarbeit in der Prostitution in stigmatisierender Art und Weise weiterhin als eine strafrechtlich zu regulierende Tätigkeit markiert und einem diskriminierenden Sonderrecht unterworfen. Längst überfällig ist daher die ersatzlose Streichung des Art. 297 EGStGB („Verbot der Prostitution“ /Sperrgebiete), des § 180a StGB („Ausbeutung von Prostituierten“), des § 181a StGB („Zuhälterei“), des § 184e StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“), des § 184f StGB („Jugendgefährdende Prostitution“), des § 232 StGB („Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“), des § 233a StGB („Förderung des Menschenhandels“), sofern er sich auf Prostitution bezieht, sowie des § 120 Abs.1 Nr. 2 OWiG („Verbot der Werbung für Prostitution“). Die Regulierung von Prostitution hat grundsätzlich über das Zivil- und Arbeitsrecht zu erfolgen. Verbleibende kriminelle Straftaten können - wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch - ohne Rückgriff auf diskriminierendes strafrechtliches Sonderrecht geahndet werden, z. B. durch Anwendung der Paragrafen zu Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bzw. der Paragrafen zu Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

3.

Dienstverträge bei arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung in großen Bordellen!

Anmerkung:

Wie in anderen Berufen auch sind im Prostitutionsgewerbe abhängige Beschäftigungsverhältnisse sowie selbständige Berufsausübung zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Berufsausübung von Sexarbeiter/innen im Prostitutionsgewerbe ist insbesondere in großen Bordellbetrieben nicht von klassischen Arbeitnehmer- bzw.- Angestelltenverhältnissen, wohl aber von der Situation einer ‚wirtschaftlicher Abhängigkeit‘ bei gleichzeitiger ‚persönlicher Unabhängigkeit‘ auszugehen. Dort tätige Sexarbeiter/innen fallen im Arbeitsrecht gemäß

Tarifvertragsgesetz § 12a unter die Kategorie der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ bzw. im Sozialrecht unter die Kategorie der „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“. Jenseits von ‚echter Selbständigkeit‘ und ‚Scheinselbständigkeit‘ liegt eine ‚arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit‘ vor, wenn Sexarbeiter/innen sich über längere Zeit an die Betriebsorganisation großer Bordellbetriebe binden, ohne von dieser in ihren wirtschaftlichen Dispositionen im Einzelnen bestimmt zu werden. Die Räumlichkeiten eines Großbordells werden in Anspruch genommen, Art und Umfang der Erbringung sexueller Dienstleistungen erfolgt aber gleichwohl in Eigenregie. Sexarbeiter/innen sind durch den Status der ‚Arbeitnehmerähnlichkeit‘ als sozial schutzwürdig anerkannt und haben - sofern sie sich selbst freiwillig versichern - Anspruch auf freiwillig gewährte soziale Leistungen seitens der Betreiber/innen großer Bordelle. Zudem fallen sie unter das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz, das Tarifvertragsgesetz sowie das Bundesurlaubsgesetz.

4. Gesetzliche Anerkennung der ‚Freiberuflichkeit‘ bei selbständig ausgeübter Prostitution!

Anmerkung:

Prostitution ist mittlerweile als grundrechtlich geschützter Beruf anerkannt. Dieses Recht ist im Falle selbständig tätiger Sexarbeiter/innen zu konkretisieren: Ihre Tätigkeit ist im Gewerberecht gemäß § 6 Gewerbeordnung, im Baurecht nach § 13 Baunutzungsverordnung und im Steuerrecht nach § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz jeweils als ‚freiberufliche Tätigkeit‘ einzustufen. Auf diese Weise wird den Besonderheiten des Kaufs und Verkaufs sexueller Dienstleistungen angemessen Rechnung getragen. Die Prostitutionsausübung einer einzelnen Sexarbeiterin unterliegt damit keiner gewerberechtlichen Reglementierung.

5. Rechtssicherheit für Sexarbeiter/innen: Eindeutige gesetzliche Definition von Prostitutionsstätten und bundeseinheitlich geregelter Umgang mit ihnen!

Anmerkung:

Da eine selbstständig tätige Sexarbeiter/in grundsätzlich als ‚freiberuflich‘ einzustufen ist, ist ein Ein-Personen-Etablissement grundsätzlich keine dem Gewerberecht unterliegende Prostitutionsstätte. Eine gesetzliche Definition von Prostitutionsstätten muss dem Rechnung tragen und darf daher nicht sämtliche Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, undifferenziert als ‚Gewerbebetriebe‘ klassifizieren.

Bis zu einer Größenordnung von fünf Sexarbeiter/innen ist grundsätzlich von einem Zusammenschluss freiberuflich tätiger Sexarbeiter/innen auszugehen und von einer gewerberechtlichen Reglementierung abzusehen.

Im Unterschied zur Tätigkeit der einzelnen Sexarbeiter/in sind Prostitutionsstätten ab einer Größenordnung von mehr als fünf Sexarbeiter/innen grundsätzlich nach § 14 Gewerbeordnung („Anzeigepflicht“) gewerberechtlich zu reglementieren, sofern die Überprüfung einer zuständigen Behörde nicht auf einen Zusammenschluss freiberuflich tätiger Sexarbeiter/innen erkennt.

6.

Gesetzliche Festschreibung von Prostitutionsausübung in Wohngebieten - Anwendung von Baurecht statt Diskriminierung durch Sperrgebiete!

Anmerkung:

Die Politik der Sperrgebiete war und ist Teil eines ausgrenzenden Umgangs mit Prostitution, der beendet werden muss. Auf Grundlage einer einheitlichen Definition von Prostitutionsstätten sowie der Anerkennung von selbständig ausgeübter Prostitutionstätigkeit als ‚freiberufliche Tätigkeit‘ ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Prostitutionsausübung gesetzlich in dem Sinne festzuschreiben, dass deren Ausübung in so genannten „Kleinsiedlungsgebieten“, in „reinen“ sowie „allgemeinen Wohngebieten“ (§§ 2 - 4 BauNVO) in Räumen und in den Gebietskategorien der §§ 4a – 9 BauNVO zusätzlich auch in Gebäuden möglich ist. Sexarbeit darf nicht länger als „gewerbliche Nutzung“ qualifiziert und damit in diskriminierender Weise aus Wohngebieten ausgegrenzt werden. Sie ist nachweislich zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Wohngebiets erforderlich und daher zuzulassen.

7.

Festlegung örtlicher Obergrenzen von Prostitution sowie der örtlichen Angebotsstruktur durch eine neu zu schaffende BundesSexarbeits-Kammer!

Anmerkung:

Durch die Einrichtung einer BundesSexarbeits-Kammer als berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts organisieren sich Sexarbeiter/innen sowie Organisator/innen von Sexarbeit in Selbstverwaltung und nehmen die Vertretung ihrer Interessen in die eigenen Hände. Den landesrechtlich organisierten Sexarbeits-Kammern obliegt die Interessenvertretung ihrer Mitglieder, insbesondere durch Vergabe von Berufszulassungen vor dem Hintergrund örtlicher Obergrenzen bei der Ausübung von Prostitution. Als Durchschnitts-Richtwert für örtliche Obergrenzen gilt (aktuell) ein Wert von 2,5 Sexarbeiter/innen pro eintausend Einwohner/innen. Vor diesem Hintergrund befindet die BundesSexarbeits-Kammer in Kooperation mit dem Berufsverband der Sexarbeiter/innen über die örtliche Struktur des Angebots an sexuellen Dienstleistungen.

8.

Festlegung von Standards für gute Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit durch den Berufsverband der Sexarbeiter/innen und die Bundessexarbeits-Kammer!

Anmerkung:

Gemeinsam mit dem Berufsverband der Sexarbeiter/innen legt die BundesSexarbeits-Kammer Qualitätsstandards für gute Arbeitsbedingungen in Sexarbeit und Prostitution fest. Ausgehend von Minimalstandards, zu denen sich Mitglieder der BundesSexarbeits-Kammer verpflichten, werden mit örtlichen Prostitutionsstätten Zielvereinbarungen zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen abgeschlossen, deren Stand und Entwicklung kontrolliert, dokumentiert und jährlich veröffentlicht wird.